

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in Gewässern, Info- und Werbematerial, Veranstaltungen, Tierhaltung sowie mangelhafter Hausnummerierungen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 16.12.2021 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

2. **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

3. **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

4. **Anlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

5. **Offene Feuer:**

Offene Feuer im Freien im Sinne dieser Verordnung sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch

gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u. a. Osterfeuer und Maifeuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Hierzu zählen nicht Terrassenöfen, Feuerschalen, Schwedenfeuer und Verfahren der Speisezubereitung.

6. Gehwege:

Diejenigen Teile der Straße gemäß Nr. 1, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht, befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege- und Durchgänge.

7. Radwege:

diejenigen Teile von Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine und in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

8. gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

9. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

10. Öffentliche Veranstaltungen:

ist jede für Jedermann uneingeschränkt oder bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zur Darbietung verschiedenster Art. Dazu zählen Veranstaltungen künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße oder einer Anlage liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen,

unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Lichtsignalanlagen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume im Bereich von Straßen und Anlagen, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckel oder Rosten verschlossen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen, die in den öffentlichen Bereich ragen, entsprechend.
- (6) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 3 **Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von

Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

- a) Sonntagsruhe Sonn- und Feiertage ganztägig
 - b) Nachtruhe Montag bis Samstag
 von 22:00 bis 06:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
- 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - 3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- (3) Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV, insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien an den unter Absatz 1 genannten Tagen und Ruhezeiten nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot der Absätze 2 – 3 gilt nicht
- 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich und unaufschiebbar sind und nicht privaten Zwecken dienen.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist

verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4

Umgang mit Tieren – Allgemein

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Das Füttern von Tauben und Katzen auf Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist verboten.
- (5) Das Baden von Tieren in öffentlich zugänglichen Brunnen und Löschwasserteichen ist verboten.

§ 5

Umgang mit Hunden

- (1) Hunde sind im Bereich von Straßen und Anlagen grundsätzlich anzuleinen.
- (2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nur im Zeitraum von 07:00 bis 19:00 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (3) Die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt und des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums- oder Lagerfeuern im Sinne von §1 Abs. 5 im Freien ist verboten.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, (z. B. nach Abfallrecht), bleiben unberührt.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - 2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen
 - 3. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Mitgliedsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen; sie ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Mitgliedsgemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von denen am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen ist zu dulden.

§ 9

Werbe- und Informationsmaterial

Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial im öffentlichen Bereich ist nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) sowie zugriffssicher verpackt wurde.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind der Verbandsgemeinde Westliche Börde spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstalter, Veranstaltungsort und Zeit, die Art der Darbietung sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzuzeigen. Zusätzlich wird ein Versicherungsnachweis (Haftpflicht) vom Veranstalter gefordert.
- (2) Zu den im Abs. 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart Diskothek oder Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen konzessioniert sind.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2 Absatz 1	Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt und/oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
--------------	--

§ 2 Absatz 2	Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige
--------------	---

Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

§ 2 Absatz 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht oder abgesperrt hat, solange sie abfärben,

§ 2 Absatz 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Lichtsignalanlagen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume im Bereich von Straßen und Anlagen, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

§ 2 Absatz 5 Satz 1 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Bereich ragen, nicht verschließt,

§ 2 Absatz 5 Satz 2 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

§ 2 Absatz 6 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält,

§ 3 Absatz 1 nicht die dort genannten Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung beachtet,

§ 3 Absatz 2 untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Tätigkeiten durchführt,

§ 3 Absatz 5	bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
§ 3 Absatz 6	Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer der Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht,
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
§ 4 Absatz 1 Satz 2	nicht darauf achtet, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 genannten Ruhezeiten stören,
§ 4 Absatz 2	nicht verhütet, dass ihr Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfährt,
§ 4 Absatz 3 Satz 1	nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
§ 4 Absatz 3 Satz 2	bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
§ 4 Absatz 4	Tauben und Katzen auf Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde füttert,
§ 4 Absatz 5	Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen oder Löschwasserteichen baden lässt,
§ 5 Absatz 1	Hunde nicht grundsätzlich im Bereich von Straßen und Anlagen anleint,
§ 6 Absatz 1	Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer einschließlich Flämmen anlegt und unterhält,
§ 6 Absatz 2 Satz 1	ein genehmigtes Feuer im Freien nicht beaufsichtigt,
§ 6 Absatz 2 Satz 2	Feuerstellen verlässt, ohne sie abzulöschen,
§ 7 Absatz 1	Eisflächen betritt,

- | | |
|--------------------|---|
| § 7 Absatz 2 Nr. 1 | Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, |
| § 7 Absatz 2 Nr. 2 | Eisflächen durch Sand, Asche und Abfälle verunreinigt, |
| § 7 Absatz 2 Nr. 3 | Löcher in das Eis schlägt oder bohrt und Eis entnimmt, |
| § 8 Absatz 1 | als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes oder unbebautes Grundstück nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder im Bedarfsfall nicht erneuert, |
| § 8 Absatz 2 | unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- oder lesbar ist, |
| § 8 Absatz 3 | die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, |
| § 8 Absatz 4 | ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet, |
| § 9 | Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial im öffentlichen Bereich nicht wind- und wasserfest sowie zugriffssicher verpackt ablegt, |
| § 10 | eine öffentliche Veranstaltung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt sowie den Versicherungsnachweis nicht erbringt, |
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 21.07.2011 außer Kraft.
- (3) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten zum 31.12.31 außer Kraft.

Gröningen, den 16.12.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

